KONZEPT

LAND OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Geschäftszeichen: Wa-2014-000038/734-Schü/Th

Bearbeiterin: ORR Mag. Gertraud Schützeneder

Tel: (+43 732) 77 20-12916 Fax: (+43 732) 77 20-213409 E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 3. Jänner 2014

Ständige Gewässerkommission, Expertentreffen wegen der Ausgestaltung und Dotation von Fischaufstiegshilfen, Besprechung am Montag, den 11.11.2013, Ergebnisprotokoll

Ergebnis der Besprechung am 11. November 2013 in Linz

Teilnehmerinnen:

Lt. Verteiler

Von deutscher Seite:

Josefine Kaiser-Döring (LRA Passau, Abteilung Wasserrecht)

Beatrix Atzinger (LRA Passau, Abteilung Wasserrecht)
Wolfgang Globisch (LRA Passau, Abteilung Wasserrecht)
Thomas Schmalzbauer (Regierung von Niederbayern)
Dr. Stephan Paintner (Bezirk Niederbayern, Fachberatung

für Fischerei)

Josef Halser (WWA Deggendorf)

Von österreichischer Seite:

Dr. Rosemarie Friesenecker (Land OÖ, Abteilung AUWR) Mag. Gertraud Schützeneder (Land OÖ, Abteilung AUWR) Mag. Christine Leitner (Land OÖ, Abteilung Oberflächen-

gewässerwirtschaft)

Dr. Gustav Schay (Land OÖ, Abteilung Oberflächengewässer-

wirtschaft)

Ing. Kurt Hehenwarter (Land OÖ, Abteilung Land- und Forst-

wirtschaft)

Dr. Reinhard Haunschmid (Bundesamt für Wasserwirtschaft) Florian Keil, MSc. BA (Bundesamt für Wasserwirtschaft)

Dr. DI Konrad Stania (BMLFUW)
Dr. Veronika Koller-Kreimel (BMLFUW)



Gegenstand:

Aufgrund eines Anlassfalles am Gegenbach wurden die Experten auf deutscher und österreichischer Seite bei der 23. Sitzung der Ständigen Gewässerkommission nach dem Regensburger Vertrag am 16./17. April 2013 beauftragt, eine gemeinsame Sichtweise über die Ausgestaltung und Dotation von Fischaufstiegshilfen basierend auf den jeweils gültigen nationalen Richtlinien zu finden.

Folgende Themen wurden für die Besprechung vorgesehen:

- Grundlagen bzw. Leitfäden über die Ausgestaltung der Fischaufstiegshilfen auf österreichischer und deutscher Seite
- Fischregionseinstufung an den Grenzgewässern Ranna, Osterbach, Große Mühl, Großer Michlbach, Schwarzenberger Gegenbach, Finsterbach, Dandlbach, Grubbergbachl sowie festgelegte Zielarten bzw. größenbestimmende Fischarten für die Bemessung der Fischaufstiegshilfen auf österreichischer und deutscher Seite
- 3. Wasserkörpereinteilung und Zustandsbewertung von österreichischer Seite
- 4. Spezielle erforderliche Projektsunterlagen zur Beurteilung von Fischaufstiegshilfen
- 5. Konkrete Vorgangsweise bei der gegenseitigen Beteiligung an Verfahren nach dem Regensburger Vertrag (wurde nicht behandelt)
- 6. Allfälliges

A) Fischregionseinstufung, Wasserkörpereinteilung und Zustandsbewertung:

Basis für die Ausgestaltung von Fischaufstiegshilfen ist die Fischregionseinteilung mit der daraus folgenden maßgebenden Fischart, die Wasserkörpereinteilung und Zustandsbewertung.

Anhand von Folien und Karten (siehe Beilagen bzw. bereits den Besprechungsteilnehmern zur Verfügung gestellte Unterlagen) stellt Haunschmid die Fischregionseinstufung, die Wasserkörpereinteilung und die Zustandsbewertung auf österreichischer Seite an den grenzbildenden Gewässern vor.

In Bayern gibt es zur österreichischen Fischregionskarte keine analoge Karte. Die Fischregionen bzw. die maßgeblichen Fischarten werden jeweils im Einzelfall sachverständig ermittelt. Derzeit laufen Diskussionen über die Wasserkörpereinteilung und die Zustandsbewertung. Der Fischbestand an zwei Grenzgewässern wurde bereits erhoben. Der Osterbach, die Große Mühl und der Michlbach wurden beprobt. Die Referenz wird noch zu diskutieren sein und anschließend wird eine Einstufung vorgenommen.

Im Rahmen der Zustandsbewertung werden Referenzzönosen festgelegt. Diese stehen daher als Hintergrunddokumente für jeden Wasserkörper zur Verfügung. Eine Abstimmung für die grenzbildenden Gewässer soll laut Paintner über das Ministerium voraussichtlich Anfang des nächsten Jahres erfolgen und anschließend veröffentlicht werden.

In Bayern ist grundsätzlich im Einzelverfahren zu ermitteln, welche Fischregion vorliegt. Auf Basis des vorliegenden Datenmaterials und der festgelegten Referenz sowie Expertenwissens wird dem Antragsteller von Amtswegen mitgeteilt, mit welchen Fischarten zu rechnen ist bzw. welche Fischregion vorliegt. Ansonsten wird ein Auftrag für die Fischbestandserhebung an den Bewilligungswerber ergehen, was jedoch auf Ausnahmen beschränkt ist.

Paintner verweist auf den "Gewässerkartendienst" auf der Homepage beim Landesamt für Umwelt. Die besprochenen bayerischen Oberflächenwasserkörper IN538 und IN544 werden dort hinsichtlich ihres ökologischen Zustandes im ersten Bewirtschaftungsplan von 2009 mit "gut" geführt. Im zweiten Bewirtschaftungsplan können sich aufgrund der Ergebnisse der aktuellen Fischbestandserhebungen Änderungen ergeben.

Koller-Kreimel stellt die **Wasserkörpereinteilung** für den Osterbach vor und führt aus, dass der Abschnitt, der grenzbildend ist, einen eigenen Basiswasserkörper bildet. Das Gewässer ausschließlich auf deutschen Staatsgebiet ist wiederum ein eigener Wasserkörper. Eine Fischregionsänderung stellt eine Typänderung (= andere Referenz) dar und entsteht damit wiederum ein eigener Wasserkörper. Am Osterbach gibt es im Grenzgewässerbereich 7 Detailwasserkörper. Je nach den unterschiedlichen Belastungen im Wasserkörper werden eigene Detailwasserkörper gebildet. Dr. Koller-Kreimel weist darauf hin, dass die Durchschnittslänge bei den kleineren Gewässern 3 km und bei den größeren 7 km beträgt.

Leitner verweist hinsichtlich der **Zustandsbewertung** auf eine Diskrepanz, z.B. beim Osterbach. In Deutschland gibt es einen Wasserkörper mit der Bewertung "gut" und in Österreich 7 Detailwasserkörper, teilweise mit einem mäßigen Zustand.

Laut Koller-Kreimel wurde nur bei den größeren Flüssen die Interkalibrierung vorgenommen. Unterschiede bei den kleineren Gewässern werden auf Fachebene zu diskutieren sein.

Nach Halser ist die Vorgehensweise bei der Wasserkörpereinteilung mit der deutschen Seite vergleichbar. Er verweist darauf, dass die Abschnitte bis 5 km festgelegt werden, in Ausnahmefällen darunter.

Koller-Kreimel weist darauf hin, dass derzeit jedes Land eine Ist-Bestandsanalyse bis spätestens Ende des Jahres durchführen muss. Es soll vermutlich im Jänner 2014 abgestimmt werden, wie die Risikobewertung in den Grenzgewässern ist, da bei einem Risiko Handlungsbedarf besteht. Haunschmid betont, dass die Referenz-Zönosen (bzw Fischregionen) mit unseren Fischregionen sowie mit den Wasserkörpereinteilungen zusammenpassen sollen und eine Miteinbeziehung beider Seiten im Rahmen des Regensburger Vertrages sinnvoll wäre. Die Unterlagen bzw. die Datenbasis könnten als zwischenstaatliche Hilfe zur Verfügung gestellt werden.

Zwischen der österreichischen und der bayerischen Seite besteht Einvernehmen darüber, dass eine Abstimmung erforderlich ist über die Wasserkörpereinteilung, die Zustandsbewertung, die Fischregion, Leitfischarten und Begleitarten. Dies soll in der Arbeitsgruppe "Schutz und Bewirtschaftung der Gewässer" und der Ständigen Gewässerkommission eingebracht werden. Ein Zeitplan für die Arbeiten soll erstellt werden.

Laut Stania soll eine Abstimmung am besten auf regionaler Ebene erfolgen.

Nach Koller-Kreimel soll ein **Austausch der Ist-Bestandsanalyse** erfolgen und anschließend eine detaillierte **Facharbeit** betreffend die Fischaufstiegshilfen durchgeführt werden.
Nach Haunschmid soll vorerst ein Datenaustausch erfolgen und könnte die Arbeitsgruppe Fischökologie (Dr. Kolbinger vom Ministerium, Christoph Mayr vom Bayerischen Landesamt für Umwelt sowie ein Vertreter vom Bundesamt für Wasserwirtschaft), die die Fischregionen an den größeren Grenzgewässern festgelegt hat, aktiviert werden.

Kaiser-Döring weist darauf hin, dass auf deutscher Seite ausschließlich das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Ansprechpartner: Herr Ell) für eine Abstimmung und weitere Vorgangsweise zuständig ist, nicht das Landratsamt Passau. Laut Friesenecker wäre an einer Abstimmung auch das BMLFUW zu beteiligen, weil dieses letztverantwortlich ist.

Hehenwarter weist darauf hin, dass es für die Amtssachverständigen wichtig wäre, für anhängige Verfahren die offenen Fragen bald zu klären und auch im Sinne der Kunden eine gemeinsame tragfähige Lösung zu finden.

Laut Atzinger ist die Wasserkörpereinteilung im Maßnahmenprogramm für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau vorhanden mit Ausnahme von kleineren Gewässern. Die Anforderungen des Maßnahmenprogramms an die Gestattungsfähigkeit der jeweiligen Anlage werden in der Antragskonferenz mitgeteilt. Die Fachstellen liefern die entsprechen-den Informationen über den Gewässerzustand bzw. die Fische bzw. auch bezüglich ökologischer

Voraussetzungen.

Halser hält fest, dass das **Maßnahmenprogramm im Internet** auf der Homepage des Baverischen Landesamtes für Umwelt unter

"www.lfu.bayern.de/Wasser/wrrl/Maßnahmenprogramme" downzuloaden ist: Dort sind der Gesamtinhalt und der Kartendienst, die Wasserkörper und Monitoringergebnisse zu finden. Laut Paintner sind die Fischarten im Einzelfall zu beurteilen.

Behandelt wird weiters die Frage, wann grundsätzlich Fischaufstiegshilfen zu errichten sind. Friesenecker verweist auf den NGP (Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan) mit einer Verpflichtung zur Anpassung im prioritären Sanierungsraum bis 2015. Die gegenständlichen Gewässer liegen nicht im prioritären Sanierungsraum, in dem bis 2015 zu sanieren ist. Außerhalb des prioritären Sanierungsraums ist eine Fischaufstiegshilfe nach österr. Rechtslage jedenfalls bei einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit einer Wasserkraftanlage bzw. auch im Wiederverleihungsverfahren als Stand der Technik zu fordern. Wenn eine bloße Anlagenänderung ohne Änderung des Konsenses stattfindet, kann keine Fischaufstiegshilfe gefordert werden.

Kaiser-Döring führt aus, dass sich aus dem Maßnahmenprogramm ergibt, ob z.B. eine Durchgängigkeit gefordert ist. Im Rahmen einer wasserrechtlichen Bewilligung können Anforderungen (z.B. Herstellung der Durchgängigkeit) gestellt werden. Die wasserrechtliche Gestattung ist üblicherweise befristet auf maximal 30 Jahre. Bei Weiterbetrieb ist ein neues Bewilligungsverfahren durchzuführen. Auch bei einem bestehenden Altrecht können Anforderungen (z.B. Herstellung der Durchgängigkeit) gestellt werden, jedoch ist hier in besonderem Maße der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu beachten.

Paintner weist auf das "Strategische Durchgängigkeitskonzept Bayern" des BayStMUV hin, das eine Entscheidungshilfe liefert, ob und wann die biologische Durchgängkeit an einem Gewässer bzw. Querbauwerk hergestellt werden soll.

B) Grundlagen bzw. Leitfäden über die Ausgestaltung der Fischaufstiegshilfen auf österreichischer und deutscher Seite:

Der österreichische Leitfaden ist seit Dezember 2012 verbindlich.

Für den bayer. Leitfaden wurde laut Haunschmid von Dr. Seifert der österreichische Grundlagenbericht aus 2011 als Basis herangezogen, beim österr. Leitfadens wurden bis Ende 2012 noch Änderungen vorgenommen, die beim bayer. Leitfaden nicht mehr berücksichtigt wurden.

Haunschmid präsentiert anhand der vom Bundesamt für Wasserwirtschaft vorbereiteten Folie/Tabelle (Beilage) die **Unterschiede** (gelb markierte Felder) zwischen dem von Dr. Seifert erstellten deutschen Leitfaden und dem österreichischen Leitfaden. Diese Unterschiede sind relevant für die Wasserkraftanlagenbetreiber, weil sie mit möglichst wenig energetischem Verlust ihre Anlagen betreiben möchten.

Laut Paintner könnte es beim Bayerischen Leitfaden (Praxishandbuch Fischaufstiegsanlagen in Bayern) eventuell noch Änderungen geben, da im Zuge der demnächst erscheinenden 2. Auflage eine inhaltliche Überarbeitung stattfindet.

Die wesentlichen Unterschiede betreffen teilweise die max. Energiedissipation, die hydraulische Mindesttiefe, Beckenbreite, - höhe und Schlitzweite. Am gravierendsten sind die Unterschiede bei der Energiedissipation. So beträgt die Energiedissipation(W/m3) z.B. im Epirhithral in Österreich 160, in Bayern 140 bis 250. Die 140 W entstammen dem Grundlagenbericht des österreichischen Leitfadens (aus Vorvorentwurf). Die 140 W stellen jedenfalls den strengeren Wert dar und wäre eine Erhöhung auf 160 weniger streng.

Koller-Kreimel verweist darauf, dass der Wert für die max. Energiedissipation im österreichischen Leitfaden ein Grenzwert ist, der nicht überschritten werden darf; die diesbezüglichen Werte im

DWA-Merkblatt 509 bzw. im bayrischen Praxishandbuch für Fischaufstiegsanlagen sind hingegen insofern variabel, als mit entsprechender fachlicher Begründung Abschläge in Form von sog. Sicherheitsbeiwerten vorgenommen werden können (z.B. um eine erschöpfungs- und verletzungsfreie Passierbarkeit auch für die schwimmschwächsten Zielarten bzw. für die juvenilen Stadien und Kleinfische sicherzustellen).

Die Werte in Österreich und in Deutschland sind daher nicht direkt vergleichbar. In Österreich sollen Fischarten ab 1+ Generation den Fischaufstieg passieren können. Haunschmid merkt an, dass man eventuell mit 160 W nicht den guten ökologischen Zustand erreicht

Nach Meinung von Halser sind bei den Fischaufstiegshilfen an den Grenzgewässern nicht alle **Parameter** relevant, weil bevorzugt naturnahe Umgehungsgerinne errichtet werden. Leitner verweist darauf, dass bei Ausbildung als naturnaher Tümpel- bzw. Beckenpass (Gerinne mit Beckenstruktur und Querriegeln) die diversen Parameter sehr wohl zum Tragen kommen.

Da der Spielraum nach dem bayerischen Leitfaden betreffend die Energiedissipation groß ist, muss der Bewilligungswerber laut Paintner mit Berechnungen nachweisen, dass die Leistungsdichte eingehalten werden kann.

Da nach Koller-Kreimel bei der Energiedissipation ab einer bestimmten Größenordnung unwahrscheinlich sein wird, dass ein betreffender Fisch tatsächlich durchkommt, ist auch in Österreich ein gewisser Spielraum bei der Beurteilung gegeben. Es sind andere Parameter mitzubetrachten, sodass man zu einem geringeren Wert als den Grenzwert kommen kann. Der Grenzwert stellt einen Sicherheitswert dar. Sie weist dazu auf die Ausführungen auf den S. 19 und 20 des österreichischen Leitfadens hin. Insofern ist bei entsprechender fachlicher Beurteilung die Zustimmung der österr. Seite zu einem weniger strengen Wert auf bayerischer Seite möglich.

Nach Paintner ist auch der deutsche Leitfaden eine Empfehlung, es ist eine Einzelfallbeurteilung nötig, in der Praxis könnte man sich bei argumentativer Hinterlegung durch die österreichischen Sachverständigen auf einen strengeren Wert einigen. Der Leitfaden ist eine Hilfe für Einzelverfahren. In Klein- und Kleinstgewässern ist sogar in der Regel ein Abweichen vom Leitfaden notwendig.

Laut Koller-Kreimel gilt der österr. Leitfaden nicht für Gewässer mit einem MQ < 1 m³/s. Leitner verweist darauf, dass der Osterbach und die Ranna ein MQ von > als 1 m³/s aufweisen.

Bei der Diskussion über die **Schlitzweiten** (in Österreich sind nur bei *Schlitzpässen* im Epirhithral und Metarhithral mit MQ < 2 m³, maßgebende Fischart Bachforelle 30/40 cm,15 cm statt wie in Bayern 20 cm vorgesehen) hält Paintner fest, dass sich eine Schlitzweite mit 15 cm rascher als eine Schlitzweite mit 20 cm verlegen wird. Diesem Problem könnte aber durch Auflagen im Verfahren begegnet werden (z.B. tägliche Kontrolle oder automatisierte Überwachung, z.B. mittels Drucksonde in der FAA).

Koller-Kreimel hält fest, dass bei einer breiteren Schlitzweite jedenfalls mehr Wassermenge abzugeben sein wird.

Stania schlägt vor, dass Österreich und Deutschland jeweils der strengeren Anforderung des anderen Staates folgen soll. Konsens sollte sein, dass im Rahmen der einzelnen Verfahren beide Seiten bei den Verfahren zum Wohl der Fische nach den vorgegebenen nationalen Vorgaben handeln und Forderungen nach strengeren Anforderungen jeweils entsprechend begründen werden.

Werden strengere Anforderungen von einer Seite verlangt, genügt nach Friesenecker jedenfalls ein Verweis auf die Werte im Leitfaden nicht, sondern es ist nachvollziehbar zu begründen, warum die Werte des Leitfadens herangezogen werden müssen. Auch ein Abgehen von den Grenzwerten des österreichischen Leitfadens ist entsprechend zu begründen.

Hinweis von deutscher Seite: Bei der Sachbehandlung ist von deutscher Seite der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten, sodass die Durchsetzung der strengeren Anforderungen nicht ohne weiteres möglich ist.

Hehenwarter schlägt für die Abgabe einer Stellungnahme in den konkreten Verfahren eine Intensivierung der Zusammenarbeit auf Fachebene (telefonische Diskussion) vor.

Auf Anregung werden für eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Fachstellen in den einzelnen Verfahren in diesem Protokoll die **Telefonnummern** der Fachstellen angeführt:

Dr. Paintner: Tel.Nr.: 0049/871/808-1990

Halser: Tel.Nr.: 0049/851/5906-37

Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau: Herr Sperling: 0049/851/397-314

Ing. Hehenwarter: Tel.Nr.: 0043/732/7720-11818

Mag. Leitner: Tel.Nr.: 0043/732/7720-14584

Abschließend wird zu diesem Punkt einvernehmlich festgestellt, dass sowohl nach dem österr. als auch dem bayr. Leitfaden ein Spielraum für die Beurteilung der Anforderungen an Fischaufstiegshilfen gegeben ist. Es ist immer eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen. Nach dem Ergebnis der heutigen Diskussion scheint es beiden Seiten möglich, bei nachvollzieh-barer Begründung für einen strengeren Wert in künftigen Verfahren im Rahmen der nationalen Vorgaben einer solchen Forderung zu entsprechen. Beide Seiten werden in den Verfahren nach den vorgegebenen nationalen Vorgaben (Anwendung des durch die Leitfäden gegebenen Spielraumes) handeln und Forderungen der jeweils anderen Seite nach strengeren Grenzwerten innerhalb des Spielraums der Leitfäden bei entsprechender Begründung entsprechen. Es werden aufgrund des Ergebnisses der heutigen Besprechung grundsätzlich keine unlösbaren Probleme in künftigen Verfahren erwartet (siehe auch Hinweis auf Seite 5 unten).

C) Projektsunterlagen für Fischaufstiegshilfen:

Es soll geklärt werden, ob die Anforderungen an Projektsunterlagen für Fischaufstiegshilfen auf österreichischer und deutscher Seite ident sind oder es wesentliche Unterschiede gibt.

Leitner präsentiert das von ihr ausgearbeitete und den Besprechungsteilnehmern zur Verfügung gestellte Papier "Projektsunterlagen zur Beurteilung von Fischaufstiegshilfen", welches im Detail besprochen wird. Zu Punkt 10 der Auflistung: "Vorschlag über die Nachweisführung der ordnungsgemäßen Dotation der Fischaufstiegshilfe" wird klargestellt, dass damit z.B. Markierung, tägliches Föto, dauerregistrierende Messsonde gemeint sind.

Laut Atzinger und Paintner decken sich die österreichischen Anforderungen zur Nachweisführung weitestgehend mit den deutschen.

In Bayern findet hinsichtlich der Anforderungen an die Gestattungsfähigkeit eine Antragskonferenz statt. In Bezug auf die Ausgestaltung der Fischaufstiegshilfe geben die Fachbehörden z.B. den Bautyp vor, der Antragsteller muss den gewählten Bautyp dementsprechend in den Planunterlagen umsetzen.

Hervorgehoben wird von dt. Seite die Bedeutung der Teilnahme der österr. Seite an den Antragskonferenzen, dort können Dinge ausdiskutiert werden. Entsprechend der zw. der österr. und der bayer. Seite vereinbarten Vorgangsweise findet eine Teilnahme der österr. Seite an den Antragskonferenzen des Landratsamtes Passau statt, dies hat sich sehr gut bewährt.

Diskutiert wird noch die Frage der Vorschreibung eines Fischmonitorings zum Nachweis der Funktionsfähigkeit des Fischaufstieges in den Bescheiden.

Haunschmid hält auch bei kleineren Anlagen ein Monitoring für sinnvoll.

Koller-Kreimel hält fest, dass mit dem Monitoring die Funktionsfähigkeit garantiert werden können soll. Bei kleineren Gewässern wird die Funktionsfähigkeit vermutet, wenn die Werte eingehalten werden.

Leitner merkt an, dass im Einzelverfahren die Vorschreibung eines Monitoring anlagen-bezogen überlegt und bei Bedarf auch vorgeschrieben wird.

Koller-Kreimel teilt mit, dass die Fischbiomasse in Österreich sehr abgenommen hat. Grundsätzlich ist die Kleinwasserkraft gegen ein Monitoring zum Nachweis der Funktionsfähigkeit des Fischaufstieges, dennoch wird gelegentlich ein Monitoring durchgeführt. Man muss dieses Monitoring nicht unbedingt den Anlagenbetreibern vorschreiben, sondern es kann eventuell auch ein

Forschungsprojekt durchgeführt werden.

Laut Paintner wird ein Monitoring bei erheblicher Abweichung vom Stand der Technik vorgeschrieben.

D) Konkrete Vorgangsweise bei der gegenseitigen Beteiligung:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht behandelt, da die Landratsämter Freyung-Grafenau und Pfarrkirchen an der Besprechung nicht teilnahmen. Mit dem Landratsamt Passau wurde eine Vorgangsweise bereits 2011 festgelegt, diese hat sich bisher gut bewährt.

Dauer der Besprechung: 10.00 - 13.00 Uhr

Linz, am 03. Jänner-2014

Mag. Gertraud Schützeneder

Beilagen:

- Projektsunterlagen zur Beurteilung von Fischaufstiegshilfen
- Power Point Präsentation Dr. Haunschmid

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bilte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.

Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: www.ooevg.at)

